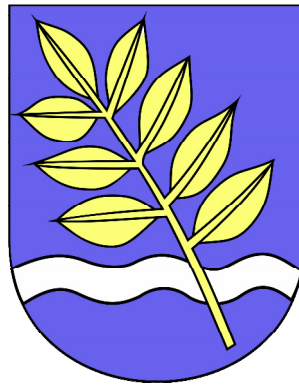


Gemeinde Lehre



Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder	3
§ 3	Zusätzliche Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Rates.....	4
§ 4	Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen	5
§ 5	Ortsräte	5
§ 6	Fahrtkosten	5
§ 7	Verdienstaufschlag.....	6
§ 8	Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	6
§ 9	Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige	7
§ 10	Auslagen	8
§ 11	Reisekosten.....	8
§ 12	Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (NVBL S. 348) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lehre bzw. die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlicher Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt und die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen — den Erholungsurlaub nicht eingerechnet — länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Entschädigung des zu Vertretenden unter Anrechnung seiner Entschädigung.

Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder nach den §§ 2, 3, 4, 5 und 9 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes nach § 11 dieser Satzung.

(4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und pauschalierter Fahrtkosten ist Angelegenheit der Empfänger.

(5) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.

(2) Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

(3) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

(4) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur gezahlt an die Ausschussmitglieder oder im Vertretungsfall an den Vertreter.

(5) Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen und Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- (Gruppen)-vorstände.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Rates

(1) Die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) erhalten keine Aufwandsentschädigung in dieser Funktion.

(2) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die/den 1. ehrenamtlich/e stellvertretende/n Bürgermeister/in	=	112,00 €
b)	an die/den 2. ehrenamtlich/e stellvertretende/n Bürgermeister/in	=	84,00 €
c)	an die/den 3. ehrenamtlich/e stellvertretende/n Bürgermeister/in	=	30,00 €
d)	an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	=	84,00 €
e)	an die Fraktions-, Gruppenvorsitzende/n mit mehr als 5 Mitgliedern	=	112,00 €
f)	an die Fraktions-, Gruppenvorsitzende/n bis zu 5 Mitgliedern	=	87,00 €

(3) Vorsitzende von Fraktionen, die einer Gruppe angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von = 30,00 €

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so wird jeweils die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 ff dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Ortsräte

(1) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.

Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt. § 2 Abs. 3 ff dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Ratsmitglieder, die dem Ortsrat gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 €.

(2) Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften

Lehre	=	128,00 €
Flechtorf	=	107,00 €
Essenrode und Wendhausen	=	87,00 €
Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	77,00 €

Die jeweiligen Stellvertreter der Ortsbürgermeister erhalten monatlich jeweils 13,00 €.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Beigeordneten	=	36,00 €
an die übrigen Ratsmitglieder und an die Ortsbürgermeister/innen	=	10,00 €

Beigeordnete, die gleichzeitig Ortsbürgermeister/in sind, erhalten den Durchschnittssatz für Beigeordnete.

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Fahrkostenpauschale. Die Fahrkostenpauschale für 1 Sitzungstag beträgt 3,00 €.

§ 7 Verdienstaufall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben mit Ausnahme der/des Bürgermeister/in/s neben ihrer Aufwandsentschädigung

- a) Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte
- b) ehrenamtlich tätige Personen
- c) Ehrenbeamte.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ratsmitgliedstätigkeit oder die Tätigkeit als Ehrenbeamter entstanden ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaufalls wird auf 18,00 € je Stunde bis höchstens 144,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehender Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteile abführt.

Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaufall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden.

(4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gem. Abs. 3 Satz 1. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz gem. § 3 Satz 1.

§ 8 Verdienstaufall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Im Fall des § 12 Abs. 5 NBrandSchG ist ein Betrag von höchstens 25,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag erstattungsfähig.

§ 9
Aufwandsentschädigung für sonstige
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a)	Gemeindebrandmeister	=	102,00 €
aa)	stellv. Gemeindebrandmeister neben seiner Entschädigung als Ortsbrandmeister	=	15,00 €

Für den Fall, dass die Funktion eines Ortsbrandmeisters nicht ausgeübt wird, werden 50% der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters gewährt.

b)	Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr Lehre	=	43,00 €
bb)	stellv. Ortsbrandmeister – Schwerpunkt Lehre	=	31,00 €
c)	Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	38,00 €
cc)	stellv. Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	26,00 €
d)	Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Gr. Brunsrode und Klein Brunsrode	=	33,00 €
dd)	stellv. Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	20,00 €
e)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	=	36,00 €
f)	Ortsjugendfeuerwehrwart	=	26,00 €
g)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	=	26,00 €
h)	Gemeindegefahrengutbeauftragter	=	20,00 €
i)	Ortssicherheitsbeauftragter	=	10,00 €
j)	Gerätewart – Schwerpunkt Lehre	=	31,00 €
k)	Gerätewart – Stützenwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	20,00 €
l)	Gerätewart – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	10,00 €

m) Büchereiwarte/innen der Gemeindebüchereien in den Ortschaften Flechtorf und Wendhausen	=	41,00 €
In der Ortschaft Lehre (für zwei Büchereiwartinnen) je	=	51,00 €

§ 10 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

(3) Auslagen für Aufwendungen für eine nachgewiesene Kinderbetreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. § 39 Abs. 5 NGO oder gem. § 12 Abs. 6 Nieders. Brandschutzgesetz werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 6,00 € je Stunde und 48,00 € je Tag.

§ 11 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 €/km bzw. bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses von 0,30 €/km gewährt.

(3) Sitzungsgelder und Auslagensätze werden daneben nicht gezahlt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.2002 außer Kraft.